

Protokoll der Sitzung des Bezirksteilhabebeirates Mitte am 11.09.2024

(im Rathaus Wedding, Müllerstraße 146, Raum 444/445, 16:00 bis 18:00 Uhr)

Teilnehmende:

Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen (MmB):

1. Granson, Dominic
2. Tall, Amina
3. Terhardt, Susanne

Vertretungen der Leistungserbringenden:

4. Reich, Daniela
5. Hanke, Holger
6. Leucht-Kliefken, Ulrike

Vertretung der Leistungserbringenden Jug

7. Noack, Marie

Bezirklicher Steuerungskreis:

8. Zühlke, Ulf-Ingo

Bezirkliche Psychiatrie- oder Suchthilfekoordination:

(nicht vertreten)

Beauftragter für Menschen mit Behinderungen:

9. Giese, Jan Karsten

Nicht Stimmberechtigte/ Gäste:

10. Stork, David
11. Schönberg, Martin

Moderation: Frau Reich - Vorstand

Protokoll: Herr Dr. Schönberg – Soz 3 SRK

Tagesordnung:

TOP 1 – Begrüßung

Die Begrüßung erfolgt durch Daniela Reich vom Vorstand. Der Vorstandsvorsitzende, Joachim Krüger, fehlt. Beim nächsten Termin, 20.11.2024, will er wieder dabei sein.

TOP 2 – Tagesordnung/ Protokoll der letzten Sitzung

Das Protokoll zur letzten Sitzung wird einstimmig verabschiedet und für die Internetpräsenz freigegeben.

TOP 3 – Stand Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Bezirksteilhabebeirats Mitte ist nach § 10 Abs. 1 AG SGB IX genehmigt. Für die Genehmigung haben sich die Senatsverwaltungen Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (ASGIVA), Wissenschaft, Gesundheit, Pflege (WGP) sowie Bildung, Jugend und Familie (BJF) miteinander abgestimmt.

Einstimmig wird beschlossen, dass die genehmigte Geschäftsordnung auf der Webseite hochgeladen wird.

TOP 4 - Rechtsgrundlage Sitzungsgelder

Die Rücksprache mit der zuständigen Senatsverwaltung ASGIVA hat ergeben, dass sich der Entschädigungsanspruch für Mitglieder im Berliner Teilhabebeirat aus § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen (DVO-BezVEG) ergibt.

Mitgliedern in gesetzlich errichteten Gremien – wie den nach §10 AG SGB IX konstituierten Berliner Teilhabebeirat – stehen Entschädigungen nach der DVO BezVEG in Form von Sitzungsgeldern zu. Dieser Anspruch besteht für Mitglieder, die nicht unmittelbar beim Land Berlin beschäftigt sind (Bezirks- und Hauptverwaltungen), wie z. B. Leistungserbringer und Interessenvertretungen.

Die Höhe der Entschädigung für die Sitzungsteilnahme entspricht dem Sitzungsgeld, das Bezirksverordnete für Ausschusssitzungen erhalten, d. h. gemäß § 2 Abs. 1 des

Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen (BezVEG) 20 Euro pro Sitzung des Beirates. Für die an einem Tage stattfindenden Sitzungen wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Die zweimalige Zahlung von Sitzungsgeld ist zulässig, wenn je eine Sitzung am Vormittag und Nachmittag stattfindet. Erstreckt sich eine Sitzung auf mehr als sechs Stunden, erhöht sich das Sitzungsgeld auf den doppelten Betrag.

Die Prüfung und Auszahlung des Sitzungsgeldes werden über die jeweilige Geschäftsstelle veranlasst. Die Zahlung wird im Bezirksteilhabebeirat Mitte analog der Zahlung im Widerspruchsbeirat vonstattengehen, d.h., die Geschäftsstelle sendet einmalig die Bankverbindung sowie nach einer jeden Sitzung die Liste mit den Teilnehmenden an die für die Zahlung konkret zuständige Stelle. Diese überweist dann das Geld. Die Geschäftsstelle erhält dann den Nachweis.

Die Auszahlung verzögert sich aktuell noch, weil die Berufungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind. Außerdem möchten Vertreterinnen der Leistungserbringenden klären, ob sie auf das Sitzungsgeld verzichten, da sie ja – im Gegensatz zu den Menschen mit Behinderungen – in beruflicher Funktion an der Sitzung teilnehmen.

TOP 5 – Stand Beschluss Fahrdienste

Vom Berliner Teilhabebeirat liegt hierzu noch keine Stellungnahme vor. Die Geschäftsstellen wird den Berliner Teilhabebeirat erneut dazu befragen. Das Thema wird im Rahmen der kommenden Sitzung wieder aufgegriffen. Einfließen sollte dabei auch der vorliegende Beschlussvorschlag („Gewaltschutzkonzepte bei Fahrdiensten“) seitens des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen. – Der Beschlussvorschlag wird dem Protokoll beigelegt.

TOP 6 – Bericht aus dem Widerspruchsbeirat, Entsendung von Menschen mit Behinderung in den Widerspruchsbeirat

Vorgestellt wird durch den Vertreter des bezirklichen Steuerungskreises der Workflow im Bezirksamt bezüglich eines Widerspruchs. (Siehe die dem Protokoll nachgestellte Übersicht unten).

Zu beachten ist, dass es nicht selten zu Widersprüchen kommt, einfach weil Irrtümer auftreten. Die Prüfung eines Widerspruchs beansprucht Zeit, es vergehen bis zu 30 Arbeitstage. Auffällig ist die Steigerung der Widersprüche von 2022 zu 2023 und dann auch zu 2024. Häufig sind auch Widersprüche gegen die Befristung von Bescheiden. Widersprüche werden auch ab und zu zurückgenommen, nachdem sich die Klienten haben beraten lassen. Die entsprechenden Schreiben kommen mitunter von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Zum Verfahren im Widerspruchsbeirat: Die Bescheide werden vorab zum Studium an alle Mitglieder versandt. In der Sitzung haben alle die Möglichkeit, Nachfragen zu stellen. Diese werden weitestgehend von den Sachbearbeitern der Widerspruchsstelle beantwortet. Dann erfolgt die Abstimmung. Die Sitzung wird als kollegial und wertschätzend beschrieben, auch wenn teilweise kontrovers um die Sache diskutiert wird.

Nach dem Vortrag wird in der Diskussion auf eine Reihe von Aspekten bzw. Fragen hingewiesen.

- Was passiert eigentlich mit den Mehrheiten bzw. den Ergebnissen der Abstimmungen im Widerspruchsbeirat? Hier sollte mit der Rechtsstelle Rücksprache gehalten werden. Offenbar ist nicht gesetzlich geregelt, was mit den im Protokoll erfassten Beschlüssen geschieht.
- Geäußert wird die Vermutung, es handele sich lediglich um Empfehlungen an den Stadtrat.
- Es gibt zum Widerspruchsbeirat unterschiedliche Auffassungen. Eine Extremmeinung lautet: Der Widerspruchsbeirat ist gar nicht nötig.
- Der Widerspruchsbeirat ist aber gesetzlich geregelt, und zwar im SGB IX.
- Der Widerspruchsbeirat hat eine Kontrollfunktion, weil die Rechtspraxis mitunter nicht dem Gesetz entspricht.
- Ein Problem ist, dass die Arbeits- bzw. Lektürelast für die am Widerspruchsbeirat teilnehmenden Personen sehr groß ist.

- Zu klären ist, wie die teilnehmenden Personen in den Widerspruchsbeirat gelangt sind. Die gem. der Geschäftsordnung eigentlich vorgesehene Entsendung durch den Bezirksteilhabebeirat war nicht möglich, da es letzteren bei Gründung des Widerspruchsbeirats noch gar nicht gab. Folglich müsste hier geklärt werden, wie quasi nachträglich der Widerspruchsbeirat aus dem Bezirksteilhabebeirat heraus personell besetzt werden könnte.
- Gewünscht wird eine Mitgliederliste. Bezweifelt wird jedoch, dass die Rechtsstelle diese ausgeben wird.
- Das Thema wird in der nächsten Sitzung wieder aufgegriffen, und zwar unter dem TOP „Widerspruchsbeirat und Bezirksteilhabebeirat“

TOP 7 – Bericht zu den Themen Teilhabeinstrument Berlin (TiB) und Ziel- und Leistungsplanung (ZLP) aus der Sicht des Teilhabefachdienstes

- Was die Menge an erstellten TiBs anbelangt, liegt das Bezirksamt Berlin Mitte im Berlinvergleich in der Mitte.
- Ein Problem ist, dass die Erstellung eines TiBs aufwändig ist und Erfahrung voraussetzt.
- Zu berücksichtigen ist, dass im Bezirksamt für diese Tätigkeit Personen ganz unterschiedlicher Professionen qualifiziert werden müssen. Die Einarbeitung dauert 12-18 Monate. Verwaltungstechnische Qualifikationen fehlen ganz häufig.
- Auch wenn die formalen Voraussetzungen für die Besetzung vereinfacht wurden, ist es sehr schwer, Personal zu finden.
- Was kann der Beirat tun, damit mehr Personal gefunden wird? Er könnte sich an die Politik wenden, an das Abgeordnetenhaus, an die Senatsverwaltung für Finanzen.
- Nicht akzeptabel ist es, wenn Teilhabeplanerinnen und Teilhabeplaner (THP) das TiB angewendet haben, dann aber einen alten Behandlungs- und Rehabilitationsplan (BRP), also das Vorgängerinstrument, vom Leistungserbringer erbitten, in dem Fall soll die Gruppenleitung des Teilhabefachdienstes informiert werden.
- Statistisch entscheidend ist die Anzahl der TiBs, obwohl die Arbeit mit dem TiB ja nicht endet, denn auf das TiB folgt ja die Ziel- und Leistungsplanung (ZLP). Verwaltungstechnisch gibt es die Produkte TiB und die

Leistungskoordination, es müsste aber auch noch die Produkte „ZLP“ und „Qualitätssicherung“ (analog der Qualitätssicherung in der Pflege) geben.

- Im Bezirksteilhabebeirat sollte expliziert werden, wie sich aus dem TIB eine konkrete Leistung ergibt. (TIB, ZLP, Steuerungsrunde, Leistungserbringer usw.)
- Entscheidend ist das Verhältnis THP-Klienten. Vermutet wird ein Verhältnis von 1:58. Ob es zurückliegend Vorgaben dafür gab, wird bis zur kommenden Sitzung geprüft. Sollte dem so sein, gehen Planung und Realität hier weit auseinander. Daraus könnte sich dann eine Forderung aus dem Beirat an den Senat ergeben.

TOP 8 – Qualität und Sprache in den Bescheiden zu Leistungen der EGH

In einer der letzten Sitzungen wurde vorgeschlagen, dass sich der Bezirksteilhabebeirat mit diesem Thema an die AG Vordrucke wenden könnte, um zu erfragen, wie deren Arbeitsstand beim Thema Leichte Sprache in Bescheiden ist. Das war organisatorisch aktuell noch nicht möglich. Dieses Thema kommt daher zunächst in den Themenspeicher.

TOP 9 – Nicht rechtskonforme Kostenübernahmen durch das Bezirksamt

Unklar ist, wer wann dieses Thema überhaupt eingebracht hat. Es wird daher vorläufig im Themenspeicher platziert, nicht in der TO.

TOP 10 – Unversorgte Zielgruppe der jungen Erwachsenen mit schizophrener Erkrankung

- Meistens erkranken diese jungen Menschen um das 25. Lebensjahr herum.
- Die Gruppe findet häufig nicht oder nicht leicht ins Hilfesystem.
- Hintergründe hierfür sind u.a. die Notwendigkeit einer Antragsstellung durch den Betroffenen bei häufig fehlender Krankheitseinsicht und der hochschwellige Zugang durch den TIB.
- Das Problem ist, dass Leistungen einen Antrag voraussetzen (Antragserfordernis). Wird dieser nicht gestellt, kann der Teilhabebedarf nicht festgestellt, sondern nur vermutet werden.

- Eine Behandlung findet nicht statt, es sei denn, es liegt eine Fremd- oder Eigengefährdung vor, dann greift das PsychKG, welches allerdings keine eigenen Leistungen vorhält.
- Zu beachten ist § 106 SGB IX „Beratung und Unterstützung“, worin u.a. festgelegt ist, dass die Leistungsberechtigten „vom Träger der Eingliederungshilfe beraten und, soweit erforderlich, unterstützt“ werden.
- Relevant in diesem Zusammenhang ist auch § 5 (5) des Berliner Rahmenvertrages zur EGH, wonach unter bestimmten Voraussetzungen „bei wohnungslosen Leistungsberechtigten, die einen Bedarf an Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe haben, ihre Teilhabewünsche und –leistungen aber nur schwer oder gar nicht formulieren oder annehmen können“ das TIB innerhalb von sechs Monaten erstellt werden kann.
- Es wird auch darauf hingewiesen, dass auch andere Zielgruppen schlecht erreichbar sind, Stigmatisierungserfahrungen haben und nichts mit der Bürokratie zu tun haben wollen.
- Beim nächsten Termin soll das Thema wieder aufgegriffen werden, und zwar etwas breiter unter dem TOP „Zugangsbarrieren zu Hilfeleistungen nach SGB IX“

TOP 11 – Versorgung von Menschen mit höherem Hilfebedarf als HBG 12

Für manche Menschen sind passende Hilfeformen nicht zu realisieren, weil der Hilfebedarf höher als eine HBG 12 ist. Zu prüfen ist, ob es dazu Regelungen gibt, da die Eingliederungshilfe eigentlich bedarfsgerecht und personenzentriert leisten sollte. Seitens des bezirklichen Steuerungskreises wird angeregt, hier den Senat ins Boot zu holen. Das Thema kommt somit erneut auf die Tagesordnung.

TOP 12 – Positive Rückmeldung aus den bezirklichen Fallberatungen (Entwicklungspotenzial)

Hier handelt es sich um eine positive Rückmeldung. Verschiedene Akteure (Klinik, Soziotherapie u.a.) arbeiten gut im Sinne der Teilhabe zusammen. Dies funktioniert auch bei komplexem Unterstützungsbedarf.

TOP 13 – Hitzeschutz und Fahrdienste

Das Thema kommt in den Themenspeicher.

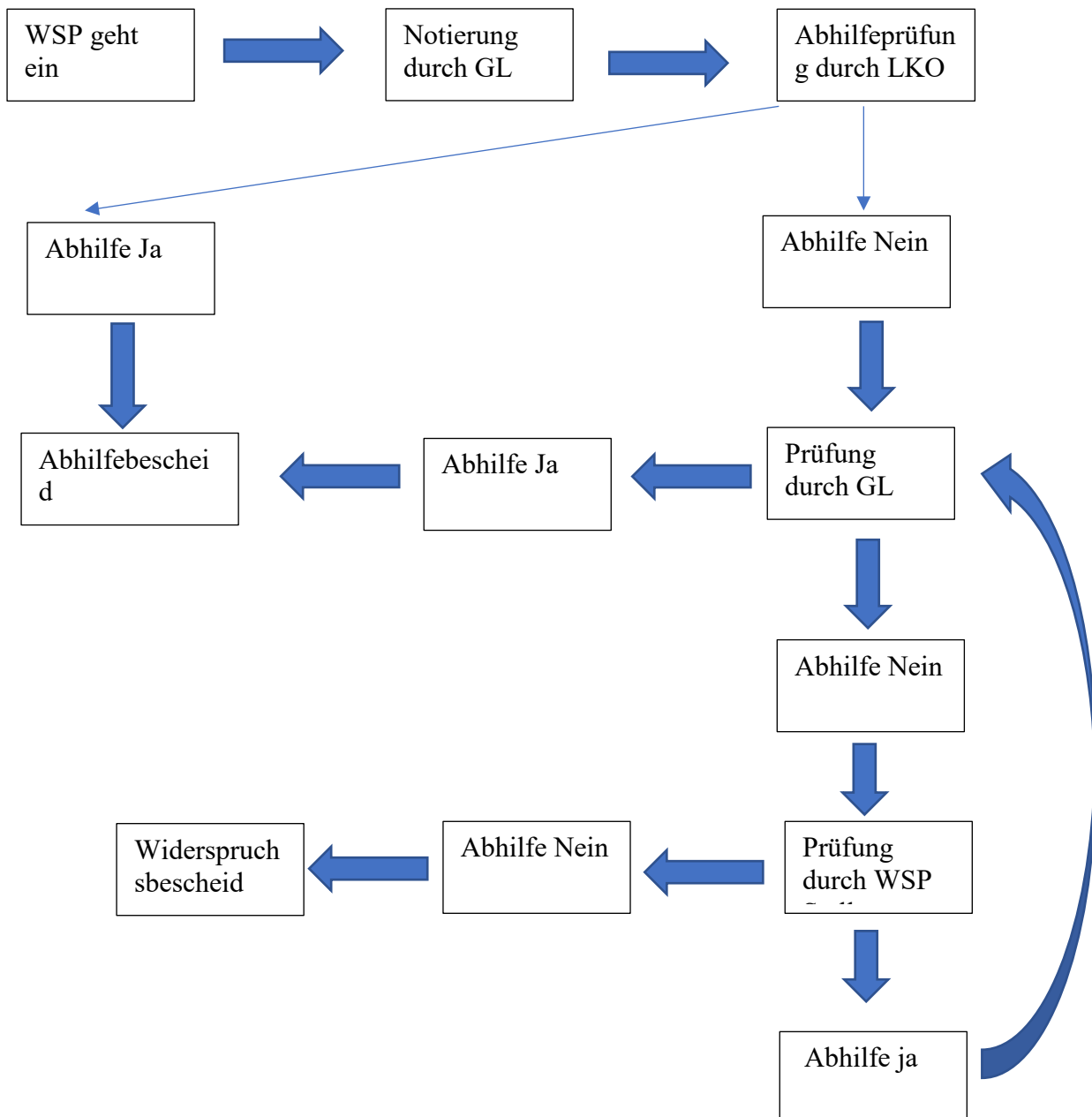
TOP 14 – Kommender Termin 20.11.2024

TOP 6 Teilhabebeirat Bericht aus dem Widerspruchsbeirat

Top 7 Teilhabebeirat - - Bericht zu den Themen Teilhabeinstrument Berlin (TIB) und Ziel- und Leistungsplanung (ZLP) aus der Sicht des Teilhabefachdienstes

A) TOP 6

1. Workflow:



2. Entwicklung der Widersprüche

Jahr	Widersprüche	Abhilfen	Erledigungen	Summe	Zurückweisungen	Prozents
2022	55	12	12	24	31	56,36
2023	72	11	14	25	47	65,28
2024	81	16	1	17	64	79,01

3. Verfahren im WSP Beirat

Die Bescheide werden vorab zum Studium an alle Mitglieder versandt. In der Sitzung haben alle die Möglichkeit, Nachfragen zu stellen. Diese werden weitestgehend von den SB der WSP Stelle beantwortet. Dann erfolgt die Abstimmung.

Ich habe die Sitzung als kollegial erlebt. Teilweise wurde kontrovers um die Sache diskutiert, aber immer wertschätzend und kollegial

B) TOP 7)

1. Stand TIB

Der THFD Mitte ist derzeit mit 9 THP besetzt. Infolge von Teilzeit sind 7,92 VzÄ besetzt, das bedeutet, dass mehr als eine VzÄ frei ist.

Ausweislich der KLAR Vergleichsberichte ergibt sich folgender Stand der TIB Mengen:

	Jul 23	Dez 23	Jul 24
Menge/Monat	14	15	35
Gesamtmenge	96	175	244

Das entspricht einer Erhöhung um rd. 150 Prozentpunkte. Gleichzeitig bedeutet dies, dass durch eine VzÄ THP durchschnittlich 4,5 TIB/Monat erbracht werden. Hier sind wir also auf einem guten Weg, haben

Leider sind derzeit 2 Kolleg:innen langzeiterkrankt. Die Auswirkungen bleiben abzuwarten.

2. Stand ZLP

Dies gestaltet sich derzeit sehr schwierig. Einzelne Leistungsanbieter (z. Bsp Die Brücke) verweigern die ZLP, mit einzelnen Leistungsanbietern (z.Bsp. die Reha e.V.) bestehen Diskrepanzen hinsichtlich der sogenannten indirekten Zeiten. Hinzu kommen selbst verursachte Probleme, wenn beispielsweise im Rahmen der Erstellung des TIB und/oder danach nicht rechtskonform ein BRP angefordert wird. Hier liegt noch ein langer Weg vor uns.

